

TARIFABSCHLUSS LÄNDER 2023

FAQ zum Tarifabschluss TV-L 2023

DER ABSCHLUSS IM ÜBERBLICK

Dezember 2023:	bis zu 1.800 € (Azubis etc. 1.000 €) Einmalzahlung, steuer- und abgabenfrei
Jan. 2024 – Okt. 2024:	bis zu 120 € (Azubis etc. 50 €) monatlich, steuer- und abgabenfrei
zum 1. November 2024:	Tabelle wird um 200 € erhöht (Azubis etc. Festbetrag 100 €)
zum 1. Februar 2025	plus 5,5% (Azubis etc. Festbetrag: 50 €), beide Schritte mindestens 340 €
Laufzeit:	1.10.2023 - 31.10.2025

ENTGELT

Warum wurden tabellenwirksame Entgelterhöhungen erst ab Oktober 2024 vereinbart? Gehen wir bis dahin also leer aus?

Nein! Es ist zwar richtig, dass die Arbeitgeber aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht bereit waren, bereits ab Oktober 2023 eine tabellenwirksame Erhöhung zu vereinbaren. Im Gegenzug konnten wir aber erreichen, dass für Beschäftigte im öffentlichen Dienst ab Dezember 2023 erstmals ein Anspruch auf eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie (s. Seite 2) in Höhe von bis zu 3.000 € besteht. Bis zur Entgelterhöhung geht daher niemand leer aus, der in diesem Jahr Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltersatzleistungen hat!

Warum werden die Tabellenwerte nicht für alle gleich angehoben? So erhalten die höheren Entgeltgruppen ja mehr Geld als die unteren.

Die Kombination von Sockelbetrag (200 €) und 3 Monate später mit einer prozentualen Erhöhung (5,5%) und Mindestbetrag (340 €) ist eine faire Art der Entgelterhöhung, auf die sich Arbeitgeber selten einlassen. Mit dem Sockelbetrag werden zunächst alle Entgeltgruppen gleich bedacht. Umgerechnet in Prozenten bedeutet dieser Sockelbetrag, dass die oberen Entgeltgruppen bezogen auf ihr Entgelt mit 8 - 9 % eine niedrigere Entgelterhöhung erhalten als die unteren mit 12 - 16 %. Die im Februar 2025 prozentuale Erhöhung berücksichtigt wiederum die unterschiedlichen Entgelthöhen. Der Mindestbetrag von insgesamt 340 € sichert den untersten Entgeltgruppen zudem einen garantierten Entgeltzuwachs.

➔ Beispielsberechnung für	EG 6, Stufe 5	EG 10, Stufe 5:
Entgelt November 2023:	EG 6, St. 5: 3.274,43 €	EG 10, St. 5: 4.858,48 €
Entgelt November 2024:	EG 6, St. 5: 3.474,43 €	EG 10, St. 5: 5.058,48 €
Entgelt Februar 2025:	EG 6, St. 5: 3.665,52 €	EG 10, St. 5: 5.336,70 €
Zugewinn:	389,79 € = 11,94 %	476,31 € = 9,84 %

Werden auch Zulagen/Zuschläge ab März 2024 erhöht? Wenn ja, welche?

Alle Zulagen, für die tarifvertraglich ausdrücklich eine Dynamisierung, also eine automatische Anpassung aufgrund der Tarifsteigerungen, vereinbart ist, werden ab dem 1. November 2024 um 4,76 Prozent und ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

Welche Laufzeit wurde vereinbart?

Die Laufzeit beträgt 25 Monate ab dem 1.10.2023 bis zum 31.10.2025. Nur durch die Ausweitung der Laufzeit von 12 auf 25 Monate konnten wir die deutlich spürbaren Entgeltzuwächse vereinbaren.

INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE (IAP)-TARIFVERTRAG "TV INFLATIONSAUSGLEICH"

Für wen gilt der TV Inflationsausgleich?

Er gilt automatisch für alle Beschäftigte, die unter die Tarifverträge TV-L, TVA-LBBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit, TVdS-L, TV Prakt-L, Pkw-Fahrer-TV-L fallen.

Die sechs Unikliniken der Landes NRW sind dem Arbeitgeberverband der Universitätskliniken NRW (AdUK NRW) beigetreten. Die AdUK NRW hat mit der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) einen Anerkennungstarifvertrag abgeschlossen. Durch den Anerkennungstarifvertrag ist sichergestellt, dass die Ergebnisse aus der Einkommensrunde automatisch für die Unikliniken übernommen werden.

Hätten wir nicht sowieso eine Inflationsausgleichsprämie (IAP) erhalten? Also bekommen wir ab Dezember 2023 gar nicht "mehr".

Das ist falsch! Eine IAP auf Grundlage des Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferung über das Erdgasnetz ist grundsätzlich eine freiwillige Leistung der Arbeitgeber. Dies bezieht sich sowohl auf das Ob als auch auf die Höhe der IAP. Der Bundesgesetzgeber hat lediglich eine Steuerfreiheit für freiwillige Zahlungen von bis zu 3.000 € geschaffen. Der nun abgeschlossene Tarifvertrag beinhaltet also erstmals einen Anspruch auf eine IAP für den öffentlichen Dienst der Länder. Auch die Höhe ist nicht selbstverständlich. Nur durch harte Verhandlungen konnten wir erreichen, dass der volle steuerfreie Betrag von 3.000 € ausgeschöpft werden kann.

Stimmt es, dass Teilzeitbeschäftigte die IAP nur anteilig erhalten?

Ja. Es wird der allgemeine TV-L-Grundsatz, dass Teilzeitbeschäftigte Entgelte nur entsprechend ihrer anteiligen Arbeitszeit erhalten, zugrunde gelegt.

Wann genau bekomme ich welche IAP? Muss ich sie beantragen?

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt wird mit dem Entgelt (voraussichtlich Dezember 2023 / Januar 2024) eine einmalige steuer- und abgabenfreie Sonderzahlung in Höhe von 1.800 € (bei Vollzeitbeschäftigung) fällig. Ab Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 wird dann eine monatliche steuer- und abgabenfreie Sonderzahlung in Höhe von 120 € (bei Vollzeitbeschäftigung) gezahlt. Arbeitgeber müssen die Sonderzahlungen mit dem jeweiligen Tabellenentgelt auszahlen. Sie müssen nicht extra beantragt werden. Sollte jedoch grundlos eine Zahlung ausbleiben, ist ein entsprechender Antrag im Hinblick auf die tarifliche Ausschlussfrist innerhalb von 6 Monaten zu stellen.

Wer bekommt (k)eine IAP?

Hier ist grundsätzlich zwischen der **einmaligen** und der **monatlichen** Sonderzahlung zu unterscheiden.

ANSPRUCH AUF EINMALIGE SONDERZAHLUNG ZUM FRÜHESTMÖGLICHEN ZEITPUNKT FÜR DEZEMBER 2023:

- Zwischen dem 1.8. 2023 und 8.12.2023 muss mindestens für einen Tag Anspruch auf Entgelt bestehen. Der Entgeltanspruch umfasst dabei auch zahlreiche Entgeltersatzleistungen bzw. sind diese dem Entgelt gleichgestellt: Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Erholungs- und Zusatzurlaub (NICHT Sonderurlaub gem. § 28 TV-L ohne Entgeltfortzahlung), Arbeitsbefreiung nach § 29 TV-L; Zeiten des Anspruches auf Krankengeldzuschuss, Infektionsschutzgesetz, Kinderkrankengeld sowie Kurzarbeitergeld; Leistungen nach Mutterschutzgesetz (NICHT Elternzeit ohne Teilzeitarbeit).
 - Das Arbeitsverhältnis muss am 9. Dezember 2023 bestanden haben (Stichtag).
 - Stichtag bzgl. Voll- oder Teilzeitarbeit ist ebenfalls der 9. Dezember 2023 (relevant für Höhe der IAP).
- ➞ Beispiel 1: Kollegin T, vollzeitbeschäftigt, bezog bis Ende Oktober 2023 Krankengeldzuschuss (KGZ) und ist weiterhin erkrankt.
Da KGZ einen Entgeltanspruch darstellt, erhielt T im maßgeblichen Zeitraum 1.8. - 08.12.2023 für mindestens einen Tag Entgelt. Auch bestand das Arbeitsverhältnis am 9.12.2023. Daher hat T für Dezember 2023 Anspruch auf 1.800 € IAP. Dass sie ab November keinerlei Zahlungen mehr von ihrem Arbeitgeber mehr erhält ist insoweit unerheblich (anders dann ggf. für die monatlichen Sonderzahlungen, s. unten!)
 - ➞ Beispiel 2: Kollege L, teilzeitbeschäftigt mit 50%, ist seit 15. November 2023 beim Land NRW beschäftigt.
Da L im maßgeblichen Zeitraum 1.8. – 08.12.2023 für mindestens einen Tag Entgelt bezogen hat und das Arbeitsverhältnis am 9.12. bereits bestand, erhält er frühestmöglich für den Dezember 2023 eine anteilige IAP in Höhe von 900 €.
 - ➞ Beispiel 3: Kollegin H, vollzeitbeschäftigt, wechselt zum 1.1.2024 den Arbeitgeber (beides TV-L-Anwender) und hat bis zum Wechsel regulär Entgelt bezogen.
Da H im maßgeblichen Zeitraum 1.8. – 8.12.2023 für mindestens einen Tag Entgelt bezogen hat und das Arbeitsverhältnis am 9.12. auch noch bestand, hat sie gegenüber ihrem ehemaligen Arbeitgeber für dem Dezember 2023 Anspruch auf 1.800 € IAP (anders dann für die monatlichen Sonderzahlungen, s. unten!).
 - ➞ Beispiel 4: Kollegin M, vollzeitbeschäftigt, geht zum 9.12. in Elternzeit und hat bis dahin regulär Entgelt bzw. Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz bezogen.
Da M im maßgeblichen Zeitraum 1.8. – 8.12.2023 für mindestens einen Tag Entgelt bezogen hat und das Arbeitsverhältnis am 9.12. bestand, hat sie für den Dezember 2023 Anspruch auf 1.800 € IAP.

- ➔ Abwandlung Beispiel 4: Kollegin M befindet sich von Juli 2023 bis Juli 2024 in Elternzeit ohne Teilzeitarbeit. Zwar besteht das Arbeitsverhältnis am 9.12.2023, jedoch weigerten sich die Arbeitgeber trotz unserer Forderung, Elternzeit ohne Teilzeitarbeit einem Entgeltanspruch gleichzustellen, da dies dem Grundsatz der Entgeltersatzleistungen widerspreche. Insofern fehlt es an der Voraussetzung, dass im maßgeblichen Zeitraum 1.8. – 8.12.2023 für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltersatzleistungen besteht. M erhält daher keine einmalige Sonderzahlung für den Dezember 2023 (aber beachte ggf. Anspruch auf monatliche Sonderzahlung, s. unten). Gleiches gilt für den Fall, wenn sich Kollegin M im Sonderurlaub gem. § 29 TV-L befunden hätte.
- ➔ Beispiele 5: Kollege Z, vollzeitbeschäftigt, geht zum 30.11.2023 in Rente. Z erhält für Dezember 2023 kein IAP, da das Arbeitsverhältnis am 9.12.2023 nicht mehr bestand.

ANSPRUCH AUF MONATLICHE SONDERZAHLUNGEN VON JANUAR 2024 BIS OKTOBER 2024:

- Der Anspruch wird jeden Monat neu geprüft → der Zeitraum 1.8. – 8.12.2023 sowie der Stichtag 9. Dezember 2023 (s. einmalige Sonderzahlung) sind hier NICHT RELEVANT!
 - Maßgebend ist, dass mindestens für einen Tag im **jeweiligen Monat** Anspruch auf Entgelt besteht. Der Entgeltanspruch umfasst dabei auch zahlreiche Entgeltersatzleistungen bzw. sind diese dem Entgelt gleichgestellt (s. oben Ausführungen zur einmaligen Sonderzahlung).
 - Stichtag bzgl. Voll- oder Teilzeitarbeit ist der 1. des jeweiligen Monats (relevant für die Höhe der IAP).
- ➔ Beispiel 1 (s. oben Fall 1): Kollegin T, vollzeitbeschäftigt, bezog bis Ende Oktober 2023 Krankengeldzuschuss (KGZ) und ist weiterhin erkrankt. Da T im jeweiligen Monat keinen Entgeltanspruch (s.o.) hat, besteht kein Anspruch auf eine monatliche Sonderzahlung ab Januar. Sollte sie vor November 2024 wieder in den Dienst zurückkehren, erhält sie die monatliche IAP unter den sonstigen Voraussetzungen.
 - ➔ Beispiel 2: Kollege K wechselt zum 1.5.2024 in die Teilzeitbeschäftigung (50 %). Er bezieht regulär Entgelt. Für Januar bis einschließlich April 2023 erhält er jeweils 120 € IAP. Ab Mai 2024 bis einschließlich Oktober 2024 erhält er aufgrund der Teilzeittätigkeit 60 € IAP.
 - ➔ Beispiel 3: Kollegin A, teilzeitbeschäftigt 50%, kündigt zum 30.6.2024. Für Januar bis einschließlich Juni 2024 erhält sie jeweils 60 € IAP. Ab Juli 2024 erhält sie vom bisherigen Arbeitgeber keine monatlichen IAP mehr (ggf. dann beim neuen Arbeitgeber, sofern dieser den TV-L anwendet).
 - ➔ Beispiel 4: Kollegin H, vollzeitbeschäftigt, wechselt zum 1.8.2024 von Arbeitgeber A zu Arbeitgeber B (beides TV-L-Anwender). Sofern H in jedem der Monate mindestens 1 Tag Entgelt bzw. Entgeltersatzleistungen bezieht, erhält sie im Juli 2024 von Arbeitgeber A 120 € IAP. Ab August 2024 würde dann Arbeitgeber B die Zahlungen fortführen, sofern die Voraussetzungen im jeweiligen Monat vorliegen.

BEAMTINNEN UND BEAMTE

Was erhalten Beamtinnen und Beamte?

Die Besoldungsgesetzgebung erfolgt durch das Land NRW für die Kommunal- und Landesbeamt*innen. Für diese Kolleg*innen ist somit die Tarifrunde der Länder (TV-L) relevant. Wir fordern nach dem jetzigen Tarifabschluss eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die

Beamt*innen, sowie Versorgungsempfänger*innen durch Anpassung der entsprechenden Landesgesetze in NRW. Unmittelbar nach Abschluss der Tarifrunde hat ein Gespräch auf höchster politischer Ebene unter Leitung des NRW Ministerpräsidenten Hendrik Wüst bereits stattgefunden, an dem auch der Landesvorsitzende Himmet Ertürk für die vdlA gewerkschaft nrw teilgenommen hat. Als Ergebnis des Gesprächs soll eine Anpassung an die Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer*innen erfolgen.

Wann genau bekomme ich welche IAP? Muss ich sie beantragen?

Auch für die aktiven Beamt*innen wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine einmalige steuer- und abgabenfreie Sonderzahlung in Höhe von 1.800 € gezahlt. Ab Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 erhalten Sie eine monatliche steuer- und abgabenfreie Sonderzahlung in Höhe von 120 €. Die IAP muss nicht extra beantragt werden. Sie wird mit Ihrer Besoldung zur Auszahlung gebracht.

Die Versorgungsempfänger*innen erhalten entsprechend dem Ruhegehaltssatz, der der individuellen Versorgung zugrunde liegt die IAP; zusätzlich für die Monate Januar bis Oktober 2024 erhalten die Versorgungsempfänger*innen jeweils 120 Euro anteilig.

Anwärter*innen erhalten einmalig 1.000 Euro. Für die Monate Januar bis Oktober 2024 werden jeweils 50 Euro zur Auszahlung gebracht.

Stimmt es, dass Teilzeitbeschäftigte die IAP nur anteilig erhalten?

Ja. Wie auch bei den Tarifbeschäftigten wird in allen Bereichen bei Teilzeit anteilig ausgezahlt.

Wann erfolgt die Besoldungsanpassung?

Bezüglich der linearen Besoldungsanpassung findet ein weiteres Gespräch mit der Landesregierung voraussichtlich im Februar 2024 statt. Auch hier haben wir bereits die klare Zusage der Landesregierung, dass inhalts- und wirkungsgleich übertragen wird. Das Tarifergebnis sieht zum 1. 11. 2024 eine Erhöhung der Tabellenwerte um einen Betrag von 200 Euro und zum 1. 2. 2025 um weitere 5,5 Prozent vor. Wir verweisen auf die Ausführungen für die Tarifbeschäftigten.